

Arbeitshilfe Ausschreibung & Vergabe von Verpflegungsleistungen in Schule

Modul 2: Vergabegegenstand

Entscheidung über die Art der Vergabe treffen,
Lose bilden und den Schwellenwert ermitteln.



Inhalt

Einstieg in die Arbeitshilfe - Modul 2	3
4. Konzession oder Auftrag?	5
4. a Konzession oder Auftrag? – Teil A – Überwiegende Finanzierung	5
4. b Konzession oder Auftrag? – Teil B – Schulform und Betriebsrisiko	8
4. c Konzession oder Auftrag? – Teil C - Soziale und besondere Dienstleistungen	10
5. Lose	13
6. Auftrags- / Konzessionswert	16
6. a Verfahrenswahl: Auftrag oberhalb der Schwellenwerte	20
6. b Verfahrenswahl: Auftrag unterhalb der Schwellenwerte	233
6. c Verfahrenswahl: Konzession.....	28
Abbildungsverzeichnis	300
Impressum	30

Einstieg in die Arbeitshilfe - Modul 2

Die Arbeitshilfe ermöglicht es Ihnen, in einem digitalen Format Ihre Ausschreibung und die Leistungsbeschreibung individuell zu gestalten. Sie zeigt mit in der Praxis erprobten und rechtlich überprüften Textvorschlägen und vielen ergänzenden Informationen die gesamte Bandbreite der Thematik auf. Dies ist besonders wichtig, da die Beschaffungen von Leistungen der Gemeinschaftsverpflegung seit jeher durch rechtliche Missverständnisse geprägt ist (z.B. zu „großzügige“ Annahme von Konzession und zu niedrige Schätzung des Auftragswerts). Durch die Vergaberechtsreform für den Unterschwellenbereich in NRW drohen weitere Fehlinterpretationen, weil z.B. eine Freiheit bei der Beschaffung angenommen wird, die in der Realität nicht besteht. Hier hilft die Arbeitshilfe - angefangen bei der Auftragswertschätzung, über das Betreiberkonzept und die Entscheidung „Auftrag“ oder „Konzession“, die Leistungsbeschreibung bis hin zur Bewertung werden Sie durch diese Arbeitshilfe durch die Beschaffung von Schulverpflegungsleistungen geführt. Dieses Skript unterstützt Sie in der inhaltlichen Nachlese zum Modul 2.

Autorenhinweis:

Die Arbeitshilfe wurde in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Christopher Zeiss, Professor für Staats- und Europarecht an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und Raimund Thoma, Ministerium des Innern NRW erstellt.

Bitte beachten: Die Texte wurden als Arbeitshilfe nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entsprechen dem Rechtsstand Dezember 2025 / Januar 2026. Die gravierenden Änderungen durch § 75a GO NRW für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte zum 1. Januar 2026 wurde berücksichtigt. Für die Gemeinschaftsverpflegung wesentliches Element dieser Reform ist insbesondere die Abschaffung der UVgO. Stattdessen können die Kommunen nun das Beschaffungsverfahren mittels einer Vergabesatzung regeln (§ 75a Abs. 2 GO NRW). Als Hilfestellung hierfür haben die kommunalen Spitzenverbände eine Mustersatzung (MS) bereitgestellt, die in dieser Arbeitshilfe ebenfalls berücksichtigt wird. Die Arbeitshilfe erhebt jedoch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen keine Rechtsberatung und Überprüfung der Umstände des konkreten Einzelfalls. Wenn Sie Textbausteine oder Formulierungsvorschläge verwenden wollen, müssen Sie zuvor überprüfen, ob diese auf ihre Situation angepasst oder ergänzt werden müssen.

Hinweis zur Sprache

Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir geschlechtsneutrale Formulierungen. Alle Geschlechter sind gleichermaßen gemeint. Da diese Arbeitshilfe gemeinsam verfasst wurde, können vereinzelt unterschiedliche Schreibweisen vorkommen.

Eine gute Vorbereitung ist die Grundlage eines jeden Beschaffungsverfahrens. Das bedeutet, sich Zeit zu nehmen für die verschiedenen Verfahrensschritte, als auch für alle Beteiligten. Dies kostet Zeit, die sich lohnt zu investieren, kann aber viele Unklarheiten im laufenden Verfahren beseitigen. Alle Beteiligten fühlen sich mitgenommen und tragen ihre Entscheidungen gemeinsam.

Die folgende Abbildung kann Ihnen helfen, Ihren Zeitplan optimal zu gestalten



Abb. 1: Phasen des Beschaffungsvorhabens

Quelle: Bundeszentrum Kita- und Schulverpflegung

Im Modul 2 entscheiden Sie sich, in welcher Verfahrensart Sie die Schulverpflegungsleistungen ausschreiben wollen. Ob Auftrag oder Konzession und die Gestaltung der Lose, der Schwellenwert muss ermittelt werden, um die Entscheidung über eine nationale oder EU-weite Ausschreibung zu treffen.

Modul 2: Vergabeart wählen, Lose bilden, Schwellenwerte bestimmen

Sie entscheiden, wie die Schulverpflegungsleistung ausgeschrieben wird – und welche Verfahrensart in Betracht kommt.

- Abgrenzung: Öffentlicher Auftrag oder Dienstleistungskonzession
- Prüfung der maßgeblichen Kriterien (Finanzierung, Schulform, Betriebsrisiko)
- Bildung geeigneter Lose (z. B. Küchenbetrieb, Verpflegungsarten, Standorte)
- Ermittlung des Auftrags- bzw. Konzessionswerts
- Ableitung der Verfahrensart (national /EU-weit, offen / vergaberechtlich gebunden)

4. Konzession oder Auftrag?

4. Konzession oder Auftrag?

4. a Teil A – Überwiegende Finanzierung

4. b Teil B – Schulform und Betriebsrisiko

4. c Teil C – Soziale und besondere Leistungen

Konzessionen unterliegen **weniger strengen rechtlichen Bindungen** als Aufträge – was das Festschreiben von Qualitätsvorgaben erleichtern kann.

Ob eine Konzession oder ein Auftrag vorliegt, hängt **maßgeblich** davon ab,

- durch wen die Speisen überwiegend finanziert werden: Wer bezahlt wen? (Teil A),
- an welcher Schulform die Schulverpflegungsleistung erbracht wird (Teil B) und
- wie das gastronomische Umfeld der Schule gestaltet ist (Teil B),
- wie hoch der Dienstleistungsanteil der Verpflegung ist (Teil C).

4. a Konzession oder Auftrag ? – Teil A – Überwiegende Finanzierung

Bei einem **Dienstleistungsauftrag** erhält der Caterer sein Entgelt für die Dienstleistung direkt (Zuschüsse, Pauschalen) oder indirekt (z.B. Verzicht auf Erhebung von Nebenkosten) vom Auftraggeber (Träger).

Bei der **Dienstleistungskonzession** erfolgt die Vergütung des Dienstleisters / Caterers nicht über den Konzessionsgeber, sondern über Dritte (Schüler: innen bzw. Eltern).

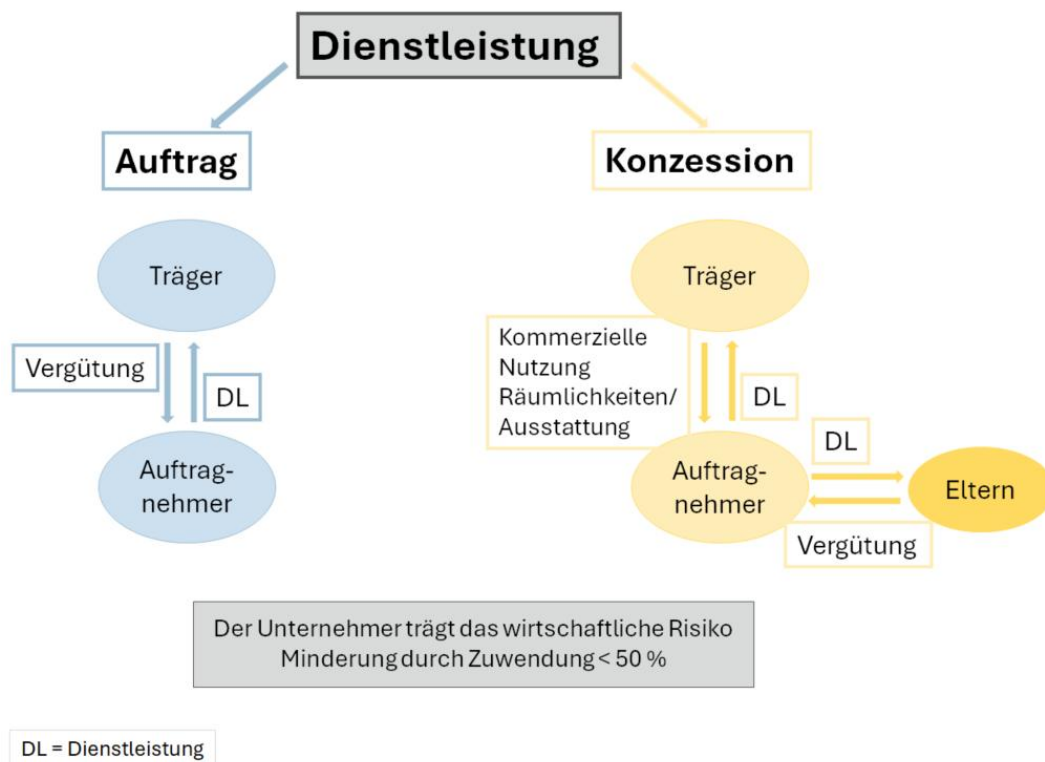


Abb. 2: Gegenüberstellung von Dienstleistungsauftrag und -konzession

Quelle: Eigene Darstellung, Verbraucherzentrale NRW

Eine Dienstleistungskonzession liegt vor, wenn der Caterer bzw. Dienstleister (im vorliegenden Kontext: Konzessionsnehmer) das **Betriebsrisiko** trägt (§ 105 Abs. 2 GWB). Ob eine Konzession oder ein Auftrag vorliegt, hängt daher maßgeblich davon ab, durch wen die Speisen überwiegend finanziert werden und an was für einer Schule die Schulverpflegungsleistung erbracht wird sowie davon, wie das gastronomische Umfeld der Schule gestaltet ist (siehe **Ziffer 4 b**). Ist eine der notwendigen Voraussetzungen für eine Konzession nicht erfüllt, liegt ein öffentlicher Auftrag vor.

Konzessionen unterliegen **weniger strengen rechtlichen Bindungen** als Aufträge. Insbesondere gilt für Dienstleistungskonzessionen ein höherer Schwellenwert (seit 1. Januar 2026: 5.404.000 € - nächste Änderung zum 1. Januar 2028) und es besteht mehr Freiheit bei der Wahl der Verfahrensart. Unterhalb des Schwellenwertes gelten keine ausdrücklichen Verfahrensregelungen; nicht einmal die MS gilt.

Allerdings müssen

- **Transparenz-,**
- **Wettbewerbs- und**
- **Gleichbehandlungsprinzip**

beachtet werden. (näher dazu bei Ziffer 4 b Schulform und Betriebsrisiko).

Wann liegt eine überwiegende Finanzierung vor?

✦ Überwiegende Finanzierung durch den Schulträger

Eine „überwiegende Finanzierung“ durch den Schulträger (oder eine andere öffentliche Stelle, z.B. Kommunalen Immobilienbetrieb, Jobcenter, Sozialamt, Jugendamt) liegt vor, wenn der Schulträger (oder eine andere öffentliche Stelle) insgesamt 50% (oder mehr) der Gesamterlöse des Dienstleisters aus der Verpflegungsleistung (pro Schule)

- unmittelbar an den Caterer zahlt (z.B. Zuschüsse pro Essen oder Monatspauschalen) oder
- dem Catering-Dienstleister mittelbar Zuschüsse gewährt, beispielsweise, weil die Miete oder Verbrauchskosten der Küchenräumlichkeiten nicht oder nicht kostendeckend abgerechnet werden.

Die überwiegende Finanzierung liegt also vor, wenn der Schulträger entweder direkt mindestens 50% des Essenpreises zahlt (Bsp. Eltern zahlen nur einen einkommensabhängigen „Aufpreis“) oder wenn zwar formal die Eltern das Essen zahlen, die bei den Eltern erhobenen Preise aber nicht auskömmlich kalkuliert sind und der Caterer faktisch zu über 50% durch Zuschüsse des Schulträgers finanziert wird (z.B. Zuschuss für Bio-Quote, Zuschuss für Personalkosten, Übernahme der Energie- und Wasserkosten).

Die überwiegende Finanzierung durch den Schulträger führt dazu, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, unabhängig davon, an was für einer Schule die Schulverpflegungsleistung erbracht wird und wie das gastronomische Umfeld der Schule gestaltet ist.

★ Überwiegende Finanzierung durch Eltern oder Schüler:innen

Auch wenn (vermeintlich) die Essen durch Eltern oder Schüler:innen gezahlt werden, sind neben dem **unmittelbaren Transfer von Geld** durch Eltern oder Schüler:innen immer auch unmittelbare oder mittelbare finanzielle Zuschüsse / Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand (Staat oder Kommune) zu bedenken. Diese erhöhen den Finanzierungsanteil der Öffentlichen Hand. Daher sind auch **mittelbare Finanzierungsbeiträge** der öffentlichen Hand wie z.B.

- Stellung der Räume und
- Übernahme von Nebenkosten

zu berücksichtigen.

Nur wenn in einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung die Finanzierung durch Eltern oder Schüler überwiegt, also 50% überschreitet, kann eine Konzession vorliegen.

Es ist aber klarzustellen, dass allein die überwiegende Finanzierung durch Eltern oder Schüler eine Leistung noch nicht zur Konzession macht. Ergänzend muss nämlich noch geklärt werden, an was für einer Schule die Schulverpflegungsleistung erbracht wird und wie das gastronomische Umfeld der Schule gestaltet ist (siehe **Ziffer 4 b Teil B**).

Irrtümer:

Juristisch unschädlich ist es, wenn eine Leistung, welche eigentlich eine Konzession ist, irrtümlich als öffentlicher Auftrag eingeordnet wird. Grund hierfür ist, dass für die Vergabe eines öffentlichen Auftrags die strengerer Vorgaben gelten. Sich freiwillig (oder „irrtümlich“) den strengerer Regelungen zu unterwerfen ist immer möglich. Hingegen wäre es rechtlich falsch, wenn ein öffentlicher Auftrag fehlerhaft als Konzession eingeordnet wird.

Treffen Sie ihre Entscheidung:**Option 1:**

Die Speisen werden überwiegend durch den Träger der Einrichtung / Andere öffentliche Stelle finanziert,

dann gilt:

Wenn Speisen überwiegend (zu 50% oder mehr) durch den Schulträger / eine andere öffentliche Stelle (z.B. Kommunaler Immobilienbetrieb, Jobcenter, Sozialamt) gezahlt / gewährt werden, handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag, eine Konzession scheidet aus (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Bitte beachten Sie bezüglich des Finanzierungsanteils: Auch mittelbare Finanzierungsbeiträge der öffentlichen Hand wie z.B.

- Stellung der Räume und
- Übernahme von Nebenkosten sind zu berücksichtigen.

Weiter mit Ziffer 4 c - Soziale und besondere Dienstleistungen

Option 2:

Die Speisen werden überwiegend durch Schüler:innen / Eltern finanziert,

dann gilt:

Wenn Speisen überwiegend (zu über 50%) durch Schüler:innen / Eltern gezahlt werden, ist eines der maßgeblichen Merkmale für das Vorliegen einer Konzession erfüllt (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GWB). Wichtig zu beachten: Unmittelbare (z.B. Zuschuss pro Essen oder Pauschalbetrag) oder mittelbare Zuschüsse (z.B. gestellte Räumlichkeiten, nicht o erhobene Nebenkosten) erhöhen den Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand. Selbst wenn die Finanzierung überwiegend durch die Eltern / und Schüler:innen geleistet wird, muss noch das Betriebsrisiko betrachtet werden, um hier eine abschließende Beurteilung fällen zu können.

Weiter mit Ziffer 4 b Teil B Schulformen und Betriebsrisiko

4. b Konzession oder Auftrag ? – Teil B – Schulform und Betriebsrisiko

Konzessionen unterliegen weniger strengen rechtlichen Bindungen als Aufträge. Ob eine Konzession oder ein Auftrag vorliegt, hängt maßgeblich davon ab,

- wer die Speisen überwiegend finanziert: Wer bezahlt wen? (**siehe Ziffer 4 a Teil A**),
- an was für einer Schule die Schulverpflegungsleistung erbracht wird und
- wie das gastronomische Umfeld der Schule gestaltet ist (relevantes Betriebsrisiko).

Ein **relevantes Betriebsrisiko** (§ 105 Abs. 2 GWB) des Caterers liegt vor, wenn

- der Dienstleister keine gesicherten Abnahmemengen seitens der Einrichtungen erhält.
- Schüler:innen auf konkurrierende Gastro-Angebote in der näheren Umgebung zurückgreifen können. Voraussetzung: Schüler:innen dürfen das Schulgelände verlassen, i. d. R. ab Sekundarstufe II).

Schulform:

- **Grundschule:** Sollen Schulverpflegungsleistungen für eine Grundschule erbracht werden, spricht dies für einen Auftrag, da die Schülerinnen und Schüler die Grundschule nicht verlassen dürfen – der Caterer in der Grundschule konkurriert also nicht mit den Gastro-Angeboten der Nachbarschaft. Die fehlende Konkurrenz spricht für einen Auftrag.
- **Sekundarstufe I:** In dieser Schulform hängt es davon ab, ob die Schüler: innen das Schulgelände verlassen dürfen und Gastro-Angebote in der näheren Umgebung nutzen können.
- **Sekundarstufe II:** Sollen die Schulverpflegungsleistungen z.B. für ein Berufskolleg oder in einer weiterführenden Schule erbracht werden, muss der Caterer mit der Gastronomie der Umgebung konkurrieren. Dies spricht für eine Konzession, da der Caterer das Betriebsrisiko tragen muss.

- **Sekundarstufe I und II kombiniert:** Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen in der Regel das Gelände nicht verlassen. Jedoch dürfen Schüler:innen der Sekundarstufe II das Gelände der Einrichtung verlassen. Somit kann ein Großteil der Schüler:innen auf konkurrierende Gastro-Angebote in der näheren Umgebung zurückgreifen. Dies spricht für eine Konzession, da der Caterer das Betriebsrisiko tragen muss

Wählen Sie aus:**Option 1:**

weiterführenden Schule / Einrichtung der beruflichen Bildung

dann gilt:

Ein Betriebsrisiko des Caterers (§ 105 Abs. 2 GWB) ist auszuschließen. Daher liegt keine Konzession vor. Es handelt sich um einen „normalen“ Auftrag.

Begründung:

Die Kinder aus Grundschule / Kita dürfen in der Regel das Gelände der Einrichtung nicht verlassen. Die Kinder (und Jugendlichen) können daher konkurrierende Gastro-Angebote in der Umgebung nicht nutzen.

Weiter mit Ziffer 4 c Soziale und besondere Dienstleistung

Option 2:

Ich / wir sind Träger einer Grundschule / Kita,

dann gilt:

Ein relevantes Betriebsrisiko (§ 105 Abs. 2 GWB) besteht i. d. R. Es liegt damit eine Konzession vor.

Begründung:

Schüler:innen der Sekundarstufe I dürfen in der Regel das Gelände nur mit dem Einverständnis der Eltern / Erziehungsberechtigten verlassen. Es besteht keine Verpflichtung zur Essensteilnahme.

Zumindest Schüler:innen der Sekundarstufe II dürfen das Gelände der Einrichtung verlassen. Ein Großteil der Schüler:innen kann auf konkurrierende Gastro-Angebote in der näheren Umgebung zurückgreifen.

Informationen zum Konzessionswert siehe Ziffer 6a.

4. c Konzession oder Auftrag ? – Teil C - Soziale und besondere Dienstleistungen

Bei Schulverpflegungsleistungen kann es sich um „normale“ öffentliche Aufträge oder um vergaberechtlich privilegierte „soziale und besondere Dienstleistungen“ handeln.

Abgrenzung: öffentlicher Auftrag - soziale und besondere Dienstleistungen

Soziale und besondere Dienstleistungen sind vergaberechtlich privilegiert. Dies zeigt sich insbesondere an folgenden Verfahrensregelungen:

- erheblich **höherer Schwellenwert** i.H.v. 750.000 €,
- ein **größerer Spielraum** bei Vertragsänderung (§ 130 Abs. 2 GWB)
- mehr Freiheiten bei der **Wahl des Beschaffungsverfahrens** (§ 130 Abs. 1 GWB; § 65 Abs. 1 VgV; – siehe **Ziffern 6 a und 6 b**) sowie
- **mehr Freiheit** bei der Definition der **Zuschlagskriterien** (§ 65 Abs. 5 VgV).

Seit der **Reform der Unterschwellenbeschaffung in NRW zum 1. Januar 2026** gibt es für die Beschaffung von „sozialen und besonderen Dienstleistungen“ nur noch einen Regelungsrest in § 2 Abs. 4 lit. c MS im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sowie der Rehabilitation und Teilhabe (SGB IX). Kommunen und Landkreise dürfen aber **auch im Unterschwellenbereich Privilegierungen** für alle sozialen und besonderen Leistungen i.S.d. § 130 GWB in die Vergabesatzung gemäß § 75a Abs. 2 GO NRW aufnehmen (Erläuterungen MS zu § 2 MS).

★ Hinweis zur Unterschwellenvergabe:

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat eine Mustersatzung samt Erläuterungen zur Umsetzung des § 75a GO NRW vorgelegt.

Mustersatzung Unterschwellenvergabe (PDF): (zuletzt aufgerufen am 23.01.2026)

<https://kommunen.nrw/medien/pdf/broschueren-und-buecher/mustersatzung-unterschwellenvergabe.pdf?cid=1apm>

Erläuterungen zur Mustersatzung Unterschwellenvergabe (PDF): (zuletzt aufgerufen am 23.01.2026)

<https://kommunen.nrw/medien/pdf/broschueren-und-buecher/erlaeuterungen-mustersatzung-unterschwellenvergabe.pdf?cid=1app>

Quelle: kommunen.nrw – Städte- und Gemeindebund NRW:

Um eine „**soziale und besondere Dienstleistung**“ i.S.d. § 130 GWB handelt es sich, wenn die Dienstleistung in Anhang XIV RL 2014/24/EU genannt ist. Dabei sind im Kontext der Schulverpflegung insbesondere folgende **CPV-Codes** relevant:

- CPV 55523100-3 „Auslieferung von Schulmahlzeiten“
- CPV 55524000-9 „Verpflegungsdienste für Schulen“
- CPV 55321000-6 „Zubereiten von Mahlzeiten“

Die Privilegierung der sozialen und besonderen Dienstleistungen findet ihre innere Rechtfertigung insbesondere in einem höheren **ortsgebundenen Dienstleistungsanteil**, welcher zu einer geringeren Binnenmarktrelevanz führt (VK Westfalen, Beschl. v. 29.11.2021 – VK 1- 43/21 – Sicherheitsdienstleistungen; vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 21.09.2023 – 3 B 44.22 – Rettungsdienst).

Ob die konkret zu beschaffende Schulverpflegungsleistung als „soziale und besondere Dienstleistung“ privilegiert ist, hängt also ganz maßgeblich von der Wahl des Produktionssystems (**siehe Ziffer 3 a**) und der Frage ab, wer das Ausgabepersonal stellt (Eigen- oder Fremdregie? – **siehe Ziffer 3 d**).

✦ **Einordnung der „sozialen und besonderen Dienstleistungen“ in Abhängigkeit von den Produktionssystemen:**

Vergaberechtlich als „soziale und besondere Dienstleistungen“ privilegiert ist die Verpflegungsleistung insbesondere, wenn es sich vorrangig um eine ortsgebundene Dienstleistung handelt – und nicht bloß die temperaturentkoppelte Lieferung von vorgefertigten Lebensmitteln im Vordergrund steht. Ortsgebundene **Dienstleistungskomponenten sind bei verschiedenen Produktionssystemen zu finden:**

- **Cook & Hold:** Es überwiegt der ortsgebundene Dienstleistungscharakter. Speisen und Komponenten werden in der Zentralküche des Caterers extra gefertigt, geliefert und ggf. auch in der Schule ausgegeben. Die Binnenmarktrelevanz ist eher gering, weil die maximale Warmhaltezeit längere grenzüberschreitende Lieferwege ausschließt – die maximalen Warmhaltezeiten führen also zu einer Ortsgebundenheit.
- **Cook & Chill bzw. Cook & Freeze:** Ob der Charakter einer bloßen Liefer- oder einer ortsgebundenen Dienstleistung überwiegt, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Grundsätzlich überwiegt die ortsgebundene Dienstleistung, wenn nicht nur eine Lieferung der Speisen erfolgt, sondern auch deren Regeneration und Ausgabe durch den Dienstleister vor Ort erfolgt. Der Dienstleistungsanteil in der Schule führt also zur Ortsgebundenheit und reduziert die Binnenmarktrelevanz.
- **Cook & Serve:** Bei der Frischküche überwiegt eindeutig der Charakter als ortsgebundene Dienstleistung: Die komplette Dienstleistung (Herstellen und Ausgeben) wird durch den Dienstleister vor Ort erbracht. Durch die Ortsgebundenheit ist auch die Binnenmarktrelevanz eher gering.

Ihre Entscheidung

Folgendes Produktionssystem soll in Eigen- / Fremdregie zum Einsatz kommen:

Option 1:

Frisch-/Mischküche mit hohem Eigenproduktionsanteil (Cook&Serve), **der Schulträger stellt das Personal,**

dann gilt:

Der Aspekt der Lieferleistung überwiegt. Dabei handelt es sich um die Lieferung von „**Schulmahlzeiten**“ im Sinne des CPV-Codes 15894210-6 – also einen „normalen“ Auftrag. Damit sind die Privilegierungen für soziale und besondere Dienstleistung **nicht** einschlägig.

Option 2:

Frisch-/Mischküche mit hohem Eigenproduktionsanteil (Cook&Serve), **der Dienstleister stellt das Personal,**

dann gilt:

Durch die Personalgestellung dominiert in der Regel der ortsgebundene Dienstleistungsanteil. Daher ist die o. g. Produktionsform im Regelfall ein „**Verpflegungsdienst für Schulen**“ im Sinne des CPV 55524000-9 und darf als **soziale und andere besondere Dienstleistung** privilegiert beschafft werden.

Option 3:

Temperaturentkoppelt (Cook&Chill, Cook&Freeze) in Eigenregie, **der Schulträger stellt das Ausgabepersonal,**

dann gilt:

Der Aspekt der Lieferleistung überwiegt. Dabei handelt es sich um die Lieferung von „Schulmahlzeiten“ im Sinne des CPV-Codes 15894210-6 – also einen „normalen“ Auftrag. Damit sind die Privilegierungen für soziale und besondere Dienstleistung nicht einschlägig.

Option 4:

Temperaturentkoppelt (Cook&Chill, Cook&Freeze) in Fremdregie, **der Dienstleister stellt Ausgabepersonal,**

dann gilt:

Durch die Personalgestellung dominiert in der Regel der ortsgebundene Dienstleistungsanteil. Dabei handelt es sich um CPV-Code „55524000-9 Verpflegungsdienste für Schulen“. Somit handelt es sich im Regelfall um privilegierte soziale und besondere Dienstleistungen.

Option 5:

Warmverpflegung (Cook&Hold) **Eigen- oder Fremdregie,**

dann gilt:

Der Aspekt der ortsgebundenen Dienstleistung überwiegt.

Die Dienstleistung findet zwar teilweise in der Zentralküche des Dienstleisters statt – wegen der maximalen Heißhaltezeiten dürfen Küche und Schulmensa aber nicht zu weit voneinander entfernt sein.

Ob dabei noch zusätzlich eine zusätzliche eine Personalgestellung für die Fremdregie vorliegt, spielt daher bei wirtschaftlicher Betrachtung keine entscheidende Rolle.

Die Warmverpflegung ist daher bei Eigen- wie bei Fremdregie ein „Verpflegungsdienst für Schulen“ im Sinne des CPV 55524000-9 und darf als soziale und besondere Dienstleistung privilegiert beschafft werden.

5. Lose

Beschaffungsverfahren können aus verschiedenen Teilleistungen bestehen, den sog. **Losen**. Das Vergaberecht verpflichtet den Auftrag- / Konzessionsnehmer im Oberschwellenbereich im Regelfall zur Aufteilung der Leistung in **Fach- und Teillose** (§ 97 Abs. 4 Satz 2 GWB). Zweck dieser Verpflichtung ist es kleine und mittelständige Betriebe zu fördern und langfristig eine breitere Basis von Dienstleistern bzw. Lieferanten zu sichern.

Unterhalb der Schwellenwerte gibt es seit der **Vergaberechtsreform zum 1. Januar 2026** keine § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB (oder dem § 22 Abs. 1 Satz 1 UVgO) entsprechende harte Verpflichtung zur Losbildung mehr. Allerdings kann man aus § 3 Abs. 3 MS noch immer ableiten, dass „kommunale Beschaffungen im Regelfall in Fach- und Teillosen zu vergeben“ sind (Erläuterungen MS zu § 2 MS, Seite 7). Für **Konzessionen unterhalb der Schwellenwerte** galt schon immer mehr Freiheit, da für Konzessionsvergaben unterhalb der Schwellenwerte traditionell keine ausdrücklichen Verfahrensvorschriften gelten. Letztlich dürfte die praktische Bedeutung der Flexibilität bei der Frage der Losbildung im Unterschwellenbereich eher gering sein. Zu Auftragswerten unterhalb der Schwellenwerte wird man in der Praxis häufig nur kommen, wenn die Leistungen bereits nach Liegenschaften getrennt ausgeschrieben werden! Eine Losaufteilung braucht es in solchen Fällen nicht mehr, weil die Mittelstandsfreundlichkeit bereits auf der Ebene des Zuschnitts der Aufträge umgesetzt wurde.

Im Rahmen der Schulverpflegungsausschreibungen muss bei der **Fremdproduktion** grundsätzlich zwischen den Fachlosen Mittagsverpflegung einerseits und Kioskbetrieb andererseits unterschieden werden.

✦ Teillose bei Fremdproduktion:

Schreibt ein kommunaler Schulträger bei der Fremdproduktion die Speiselieferung an **mehreren Schulen** aus, darf er diese Belieferung mehrerer Schulen grundsätzlich **nicht** zu einem Paket bündeln. Vielmehr müssen verschiedene Schulen / Liegenschaften grundsätzlich jeweils eigenständige **Teillose** (oder separate Aufträge) bilden. Daher dürfen auch nicht pauschal Aufträge oder **Lose nach Schulformen oder Stadtgebieten** gebildet werden. Handelt es sich allerdings um **kleinere Schulstandorte** (z.B. „Zwergschulen“, „Filialen“) oder eine **Schule, die über mehrere Liegenschaften verfügt** (z.B. „Standorte in benachbarten Orten“) ist ausnahmsweise auch standortübergreifende Zusammenfassung denkbar. Eine **Zusammenfassung mehrerer Standorte über eine größere geografische Fläche** hinweg (z.B. „alle Gymnasien im Kreisgebiet“) würde gegen den Grundsatz der Teillosbildung verstoßen.

Werden in der **Eigenproduktion** über einen **Rahmenvertrag** Lebensmittel beschafft, muss zwischen den Warengruppen unterschieden werden. . Pro Warengruppe sollte ein Los gebildet werden (**Beispiele Rahmenverträge siehe Ziffer 3c**).

✦ Rahmenvertrag bei Eigenproduktion:

Unterschiedliche Warengruppen müssen jeweils ein Fachlos bilden. Die Unterscheidung der Warengruppen erfolgt nach eigenständigen Marktsegmenten. Ein eigenständiges Marktsegment entsteht, wenn es spezialisierte Anbieter gibt und ein Produkt nicht mehr durch ein anderes Produkt ersetzbar ist. So gibt es z.B. spezialisierte Anbieter für Kartoffeln (z.B. Kartoffelbauer), andere spezialisierte Anbieter für Gemüse (z.B. Gemüsehof / Gemüsehändler) und wiederum andere Anbieter für Backwaren (Bäckerei) – und man kann Kartoffeln z.B. nicht durch Gemüse ersetzen oder Gemüse durch Backwaren – oder umgekehrt. Als Hilfestellung können die CPV-Codes dienen. Daher gibt es z.B. grundsätzlich verschiedene Märkte für Kartoffeln (also „Fachlos Kartoffeln“ bilden), Gemüse (also Fachlos „Gemüse“ bilden) und Backwaren (also Fachlos „Backwaren“ bilden). (**siehe Beispiel bei Ziffer 3 c Eigen- oder Fremdproduktion**)

Feste zahlenmäßige Vorgaben über die Anzahl der zu bildenden Fachlose gibt es nicht. Wenn die Bedarfe insgesamt geringer sind (z.B. kleine Schulküche) dürfen auch weniger Fachlose gebildet werden. Bestehen große Bedarfe (z.B. Zentralküche in einer Großstadt), wird man mehr Fachlose bilden müssen, also z.B. möglicherweise sogar Fachlose für häufig verwendete Gemüsearten (z.B. Karotten). Ein Beispiel für ein Fachlos zu Kaffee finden Sie [hier](#).

Nur ausnahmsweise darf – mit entsprechender Begründung – auf eine Aufteilung in Lose verzichtet werden (§ 97 Abs. 4 Satz 2 GWB, § 2 Abs. 3 Satz 2 MS – ehemals § 22 Abs. 1 Satz 2 UVgO).

✦ Ausnahme Verzicht auf eine Aufteilung in Lose: Ein derartiger **Ausnahmefall** läge bei Schulverpflegungsausschreibungen in Fremdproduktion beispielsweise vor, wenn Mensen verschiedener Liegenschaften von einer zentralen, eigens vom Auftraggeber / Konzessionsgeber aufgebauten Produktionsküche aus bedient werden sollen.

Einordnung der Produktionsverantwortung

Im Kontext der Schulverpflegung lassen sich drei grundlegende Modelle der Speisenproduktion unterscheiden. Diese Einordnung dient Ihrer Orientierung für die nachfolgende Abfrage zur möglichen Bildung von Fach- und Teillosten:

- **Eigenproduktion („Make“):** Die Speisen werden in einer eigenen Küche durch Personal des Schulträgers oder in dessen Verantwortung frisch zubereitet.
- **Fremdproduktion („Buy“) – Zentralküche:** Die Produktion erfolgt vollständig in der Zentralküche eines Dienstleisters (Caterers). Die Speisen werden geliefert und ggf. vor Ort regeneriert oder verteilt.
- **Fremdproduktion mit gestellter Produktionsküche:** Die Produktionsküche wird vom Schulträger (Auftrag- / Konzessionsgeber) zur Verfügung gestellt, die Speisenproduktion erfolgt jedoch durch Personal des Dienstleisters vor Ort.

Ihre Entscheidung: Welches Produktionssystem ist vorgesehen?

Option 1:

Eigenproduktion – („Make“) in Verantwortung des Schulträgers (siehe Ziffer 3c),

dann gilt:

Bei der Beschaffung von Lebensmitteln im Rahmen der **Eigenproduktion** mittels eines **Rahmenvertrags** müssen **unterschiedliche Warengruppen jeweils separate Fachlose** bilden. Die Unterscheidung der Warengruppen sollte an Hand von Marktsegmenten und der CPV-Codes erfolgen (**siehe Beispiel bei Ziffer 3 c**).

Option 2:

Fremdproduktion - („Buy“) in einer externen Zentralküche des Caterers (siehe Ziffer 3c),

dann gilt:

Schreibt ein kommunaler Schulträger bei der **Fremdproduktion** die Speiselieferung an **mehrere Schulen** aus, müssen eigenständige Teilloste gebildet werden. Er darf diese Belieferung mehrerer Schulen grundsätzlich **nicht** zu einem Paket bündeln.

Option 3:

Fremdproduktion (siehe Ziffer 3c). Die Produktionsküche wird vom Auftrag-/Konzessionsgeber vor Ort gestellt,

dann gilt:

Schreibt ein kommunaler Schulträger bei der **Fremdproduktion** die Speiselieferung an **mehrere Schulen** aus, darf er diese Belieferung mehrerer Schulen **ausnahmsweise zu einem Paket bündeln**, also auf eine Aufteilung in Lose verzichten, wenn dies entsprechend begründet ist (§ 97 Abs. 4 Satz 2 GWB, § 2 Abs. 3 Satz 2 MS – ehemals § 22 Abs. 1 Satz 2 UVgO).

Ein derartiger Ausnahmefall läge bei Schulverpflegungs-ausschreibungen in Fremdproduktion beispielsweise vor, wenn Mensen verschiedener Liegenschaften von einer zentralen, eigens vom Auftraggeber/ Konzessionsgeber aufgebauten Produktionsküche aus bedient werden sollen.

6. Auftrags- / Konzessionswert

Der Auftrags- / Konzessionswert bestimmt über das **anzuwendende Verfahrensrecht** und den **Rechtsschutz**.

Es gelten in den Jahren /2026 und 2027 folgende EU-Schwellenwerte:

- **öffentliche Aufträge** mit reiner Lieferleistung **ohne Personalgestellung: 216.000 €**
- **soziale und besondere Dienstleistungen: 750.000 €**
- **Dienstleistungskonzessionen: 5.404.000 €.**

Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre angepasst. Die nächste Anpassung ist zum 1.1.2028. vorgesehen.

Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes: Bei der Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes ist von der voraussichtlichen Gesamtvergütung während der Vertragslaufzeit einschließlich aller Optionen und Vertragsverlängerungen auszugehen (§ 3 Abs. 1 VgV).

- Die Regelungen zu Berechnung des Auftragswertes ergeben sich aus § 3 VgV,
- die Regelungen zur Berechnung des Wertes einer Konzession aus § 2 KonzVgV.
- **Die Regelungen des § 3 VgV zur Schätzung des Auftragswertes gelten** – selbst nach der Vergaberechtsreform zum 1. Januar 2026 – **entsprechend auch im Unterschwellenbereich** (§ 1 Abs. 2 MS).

Nettopreise:

Maßgeblich sind **Nettopreise** (ohne Umsatzsteuer), § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV. Bei Konzessionen wird auf den **Gesamtumsatz** abgestellt (§ 2 Abs. 3 KonzVgV). Dabei dürfen Auftrags- oder Konzessionswerte nicht „kleingerechnet“, „unterteilt“ oder „gestückelt“ werden, um strengere rechtliche Bindungen, insbesondere das strengere Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte (GWB, VgV, KonzVgV) zu umgehen (§ 3 Abs. 2 VgV, § 2 Abs. 2 KonzVgV). Dieses **Umgehungsverbot / Stückelungsverbot** gilt (selbst nach der Vergaberechtsreform zum 1. Januar 2026) ausdrücklich auch für Aufträge im Unterschwellenbereich (§ 3 Abs. 2 MS):

„Die Wertgrenzen (...) und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).“

Laufzeitgrenzen

Die max. Vertragslaufzeit im allgemeinen Vergaberecht beträgt grundsätzlich inklusiver Vertragsverlängerungen bei:

- **Rahmenvereinbarungen** oberhalb der Schwellenwerte höchstens vier Jahre (§ 21 Abs. 6 VgV), unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich maximal sechs Jahre (§ 6 Abs. 2 Satz 3 MS),
- **soziale und andere besondere Dienstleistungen** höchstens sechs Jahre (§ 65 Abs. 2 VgV)
- **Dienstleistungskonzession** i.d.R. nicht mehr als fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 KonzVgV)

Möglichst genaue Schätzung des Vertragswertes und Dokumentation

- Der voraussichtliche Vertragswert ist möglichst genau zu schätzen.
- Grundsätzlich wird der geschätzte **Gesamtwert aller Lose** (siehe Ziffer 5) zugrunde gelegt, sofern keine Ausnahme nach § 3 Abs. 9 VgV möglich ist.
- Der maßgebliche **Stichtag** für die Schätzung des Auftrags- bzw. Konzessionswertes ist die Absendung der Bekanntmachung (§ 3 Abs. 3 VgV, § 2 Abs. 5 KonzVgV).
- Die Schätzung des Auftrags-/ Konzessionswertes muss **dokumentiert** werden.
- Es sind mögliche zukünftige (Markt-) Entwicklungen (z.B. Mindestlöhne Energie- und Produktionskosten) zu berücksichtigen.

Ausgehend von der Markterkundung / Abfrage berechnet sich der geschätzte Gesamtwert (siehe Beispiel)

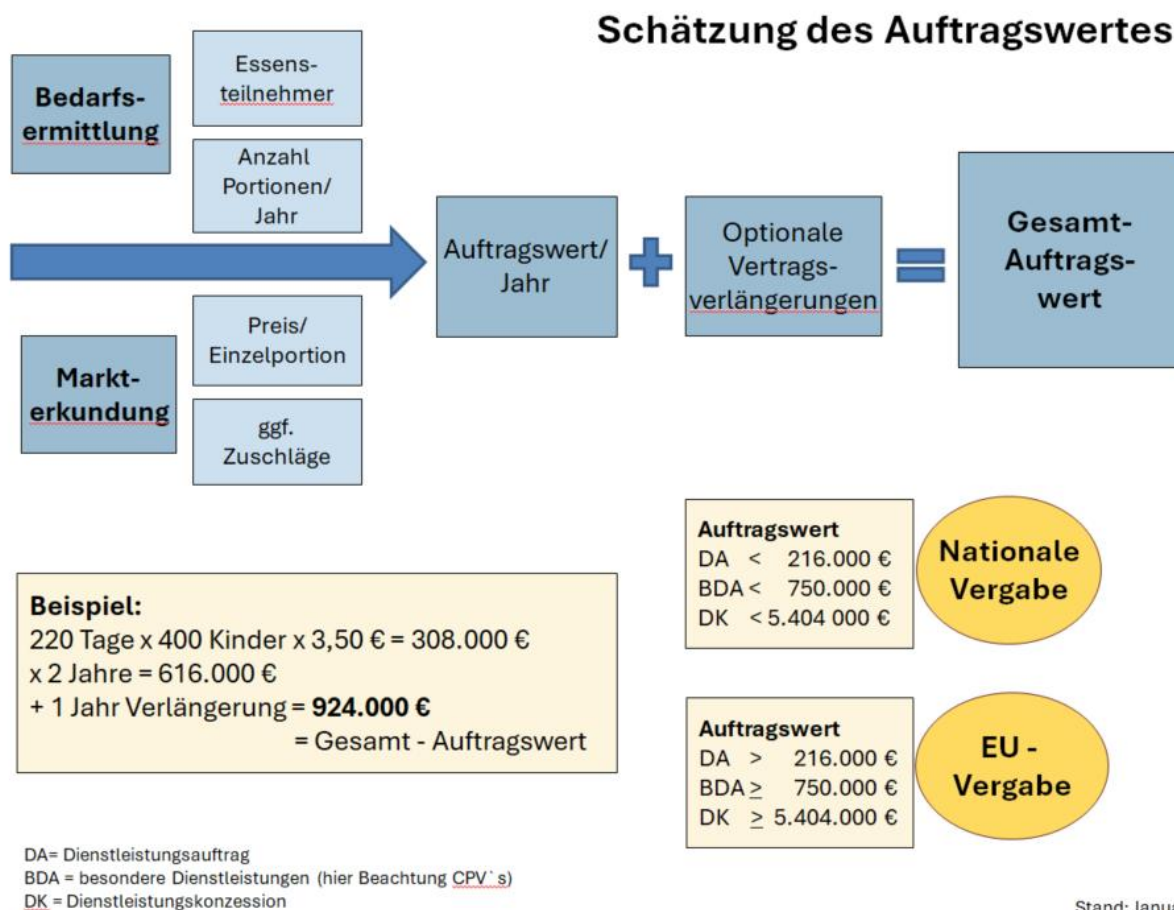


Abb. 3: Schätzung des Auftragswertes

Quelle: Eigene Darstellung, Verbraucherzentrale NRW

✦ Rechtsschutz für Bieter:

Liegt der geschätzte Auftrags- / Konzessionswert (näher zur Abgrenzung von Auftrag und Konzession siehe Ziffer 4 Teil A bis Teil C) **oberhalb der Schwellenwerte**, gilt EU- und Bundesrecht (GWB, VgV, KonzVO). Die Bieter können Rechtsschutz bei der Vergabekammer beantragen; bundesweit einheitliche Regelungen zum Rechtsschutz ergeben sich aus §§ 155 ff. GWB.

Unterhalb der Schwellenwerte gilt in NRW seit dem 1. Januar 2026 im Wesentlichen § 75a Abs. 1 GO NRW – und ggf. eine kommunale Vergabesatzung (§ 75a Abs. 2 GO NRW). Auf landesgesetzlicher Ebene gibt es unterhalb der Schwellenwerte keine ausdrücklichen Regelungen zum Rechtsschutz. Allerdings kann es sein, dass einzelne Kommunen versuchen, in den Vergabesatzungen den Rechtsschutz ausdrücklich auszuschließen (siehe z.B. Erläuterungen zur MS, zu Seiten 3 f. 13 f., Seite 19). Derartige Klauseln könnten möglicherweise bei einer juristischen Prüfung als treuwidrig (§§ 241, 242, 311 BGB) und unwirksame, überraschende AGB-Klausel (§ 307 BGB) eingeordnet werden!

Auswahl der Vergabeart: Was soll vergeben werden?**Option 1:**

Öffentlicher Auftrag oder „soziale und besondere Dienstleistung“,

dann gilt:

Bei einem öffentlichen Auftrag oder einer „sozialen und besonderen Dienstleistung“ ergeben sich die Regelungen zur Berechnung des Auftragswertes aus § 3 VgV (auch im Unterschwellenbereich).

Maßgeblich sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VgV **Nettopreise** (ohne Umsatzsteuer).

Es gilt das sog. **Umgehungsverbot / Stückelungsverbot**. Danach dürfen **Auftragswerte nicht „kleingerechnet“** werden, um strengere rechtliche Bindungen, insbesondere das strengere Vergaberecht (GWB, VgV sowie Rechtsschutz) oberhalb der Schwellenwerte zu umgehen (§ 3 Abs. 2 VgV).

Dies gilt (selbst nach der Vergaberechtsreform zum 1. Januar 2026) ausdrücklich auch für Aufträge im Unterschwellenbereich (§ 3 Abs. 2 MS).

Der Auftragswert von Losen ist zu addieren (§ 3 Abs. 7 Satz 1 VgV). Vertragsverlängerungen und Optionen erhöhen den Auftragswert (§ 3 Abs. 1 Satz 2, VgV).

Fall A: öffentlicher Auftrag:

Der Auftragswert **erreicht oder übersteigt** 216.000 €

Weiter mit Ziffer **6 a** Verfahrenswahl Auftrag oberhalb der Schwellenwerte

Fall A: soziale und besondere Dienstleistung:

Der Auftragswert **erreicht oder übersteigt** 750.000 €

Weiter mit Abfrage **6 a** Verfahrenswahl Auftrag oberhalb der Schwellenwerte

Fall B: öffentlicher Auftrag:

Der Auftragswert bleibt **unter** 216.000 €

Weiter mit Ziffer **6 b** Verfahrenswahl Auftrag unterhalb der Schwellenwerte

Fall B: soziale und besondere Dienstleistung:

Der Auftragswert bleibt unter 750.000 €

Weiter mit Ziffer **6 b** Verfahrenswahl Auftrag unterhalb der Schwellenwerte

Option 2:

Dienstleistungskonzession,

dann gilt:

Bei einer Dienstleistungskonzession ergeben sich die Regelungen zu Berechnung des Konzessionswertes aus § 2 KonzVgV. Hieran (oder am inhaltlich nahe verwandten § 3 VgV) wird man sich auch unterhalb der Schwellenwerte orientieren müssen (siehe dazu § 1 Abs. 2 MS).

Dabei wird der **Gesamtumsatz** zu Grunde gelegt (§ 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4 Nr. 2 KonzVgV).

Daher müssen neben der Zuschussgewährung durch öffentliche Stellen **auch die Essensgeldzahlungen (durch Eltern / Schüler:innen) berücksichtigt werden.**

Dabei sind gemäß § 2 Abs. 3 KonzVgV **Nettopreise** (ohne Umsatzsteuer) maßgeblich.

Es gilt das sog. **Umgehungsverbot / Stückelungsverbot**: Danach dürfen **Konzessionswerte nicht „kleingerechnet“** werden, um strengere rechtliche Bindungen, insbesondere das strengere Vergaberecht oberhalb der Schwellenwerte (GWB, VgV) zu umgehen (§ 2 Abs. 2 KonzVgV).

Das Stückelungsverbot gilt (selbst nach der Vergaberechtsreform zum 1. Januar 2026) ausdrücklich auch für Aufträge im Unterschwellenbereich (§ 3 Abs. 2 MS).

Fall A: Konzession

Der Wert der Konzession erreicht oder übersteigt 5.404.000 €.

Weiter mit Ziffer **6 c** Verfahrenswahl Konzession

Fall B: Konzession

Der Wert der Konzession bleibt unter 5.404.000 €

Weiter mit Ziffer **6 c** Verfahrenswahl Konzession

6. a Verfahrenswahl: Auftrag oberhalb der Schwellenwerte

Beschaffungen müssen nach definierten Verfahrensvorschriften durchgeführt werden: Werden Schulverpflegungsleistungen als „öffentlicher Auftrag“ oder „soziale und besondere Dienstleistung“ **oberhalb** der Schwellenwerte vergeben, muss ein **Wettbewerb** durchgeführt werden (§ 119 Abs. 2 GWB; § 14 Abs. 2 VgV) (**siehe Ziffer 6 Ermittlung des Schwellenwertes**).

Dabei kommen für die Beschaffung von Schulverpflegungsleistungen im Grundsatz nur zwei Kategorien von Verfahrensarten in Betracht.

Folgende Verfahrensarten können gewählt werden:

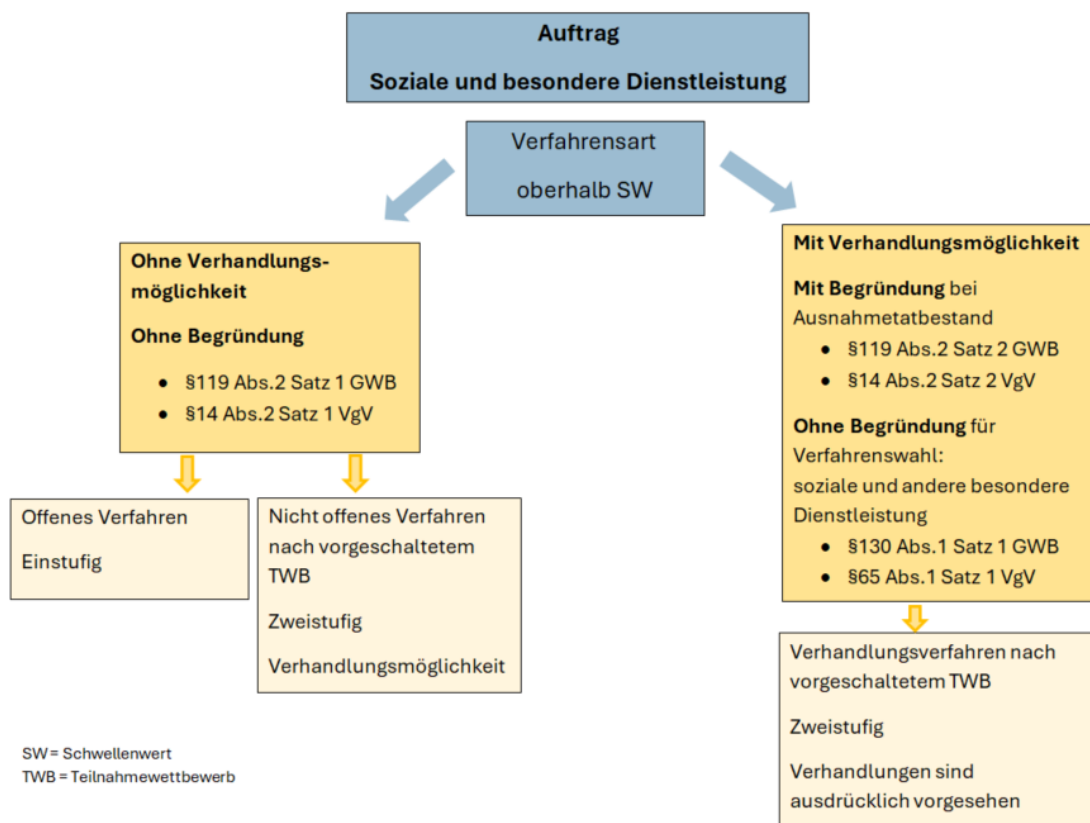


Abb. 4: Verfahrensart oberhalb des Schwellenwertes

Quelle: Eigene Darstellung, Verbraucherzentrale NRW

✦ Vergabeverfahren ohne Verhandlungsmöglichkeit:

- Es wird schneller ein Ergebnis gefunden.
- Die Wahl des Verfahrens benötigt keine Begründung (§ 119 Abs. 2 Satz 1 GWB; § 14 Abs. 2 Satz 1 VgV).
- Der Begründungs- und Dokumentationsaufwand ist deutlich geringer.
- Der Vorbereitungsaufwand kann jedoch höher sein, da Vergabeunterlagen so „**eindeutig**“ formuliert sein müssen, dass Unklarheiten vermieden werden und weitere Verhandlungen unnötig sind.
- Es sind keine Verhandlungen über Qualität, Leistungszuschnitt und Preis zulässig (§ 18 Abs. 5 VgV).

✦ Vergabeverfahren mit Verhandlungsmöglichkeit:

- Im Verlauf der Verhandlungen können etwaige Unklarheiten ausgeräumt werden.
- Verhandlungsspielräume, z.B. für strengere Qualitätsmaßstäbe, können genutzt werden.
- Beispiel: Es wurde mit mindestens 15% Bio-Anteil in die Verhandlungen gestartet und als Ergebnis 30% Bio-Anteil ausgehandelt.
- Keinesfalls dürfen aber wesentliche Wettbewerbs-Parameter geändert werden.
- Beispiel: In den Verhandlungen wird der Frischeanteil vollständig gestrichen.
- Der Begründungs- und Dokumentationsaufwand ist deutlich erhöht.

Ausnahmetatbestände

Die Wahl dieser Verfahrensart ist **nur zulässig, wenn ein Ausnahmetatbestand vorliegt** (§ 119 Abs. 2 Satz 2 GWB; § 14 Abs. 2 Satz 2 VgV) und zudem bedarf es grundsätzlich einer **Begründung**.

Als Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

- **Konzeptionelle oder innovative Lösungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV):** Beispielsweise kann bereits die Entwicklung eines saisonalen Speiseplans eine konzeptionelle Leistung sein. Werden ernährungspädagogische Elemente (z.B. Besuch auf landwirtschaftlichem Betrieb zur Erntezeit) mit dem saisonalen Speiseplan kombiniert, so kann es sich bereits um eine innovative Leistung handeln.
- **Komplexe Leistung (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV):** Eine komplexe Leistung kann z.B. vorliegen, wenn bei Cook&Freeze nicht nur Speisepläne geplant werden, sondern auch Aufstellung und Betrieb der Kombidämpfer, ggf. kombiniert mit entsprechenden Prozessabläufen (technisch und organisatorisch) für die Einbindung frischer Lebensmittel in einem Mischkostangebot.

Begründung im Einzelfall erforderlich

Dabei reicht es nicht, wenn nur der Wortlaut der Ausnahmetatbestände wiederholt wird. Vielmehr muss **mit den Umständen des Einzelfalls argumentiert** werden, z.B., dass von den Caterern bestimmte Konzepte (z.B. saisonaler Speiseplan, ernährungspädagogisches Konzept) gefordert werden.

Ausnahme: Die Wahl der Verfahrensart mit Verhandlungsmöglichkeit bedarf keiner Begründung, wenn eine „**soziale und andere besondere Dienstleistung**“ beschafft werden soll (§ 130 Abs. 1 Satz 1 GWB; § 65 Abs. 1 Satz 1 VgV).

✦ **Einstufiges Verfahren oberhalb des Schwellenwertes:**

Der Auftraggeber fordert eine unbestimmte Vielzahl von Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf.

✦ **Zweistufiges Verfahren oberhalb des Schwellenwertes:**

Auf der **ersten Stufe** (Teilnahmewettbewerb) fordert der Auftraggeber eine unbestimmte Vielzahl von Unternehmen zur Einreichung eines Teilnahmeantrags auf.

Der Teilnahmeantrag

- zeigt das Interesse des potentiellen Bieters,
- enthält Eignungsnachweise,
- Preise dürfen nicht genannt werden.

Aus dem Kreis derjenigen Unternehmen, die einen Teilnahmeantrag eingereicht haben, werden nach nichtdiskriminierenden und transparent gemachten Kriterien Unternehmen ausgewählt.

Auf der **zweiten Stufe** werden die ausgewählten Unternehmen zur Einreichung eines Angebots aufgefordert.

✦ **öffentliche Bekanntmachung:**

Fristen im offenen und nicht offenen Verfahren (ohne Verhandlungsmöglichkeit):

Beim offenen Verfahren (§ 119 Abs. 3 GWB; § 15 VgV) und nicht offenen Verfahren (§ 119 Abs. 4 GWB; § 16 VgV) muss mindestens eine öffentliche Bekanntmachung auf dem EU-Ausschreibungsportal erfolgen. Dabei ist das EU-Standardformular eForms Nr. 2 (Wettbewerb) zu verwenden.

Verfahrensdauer:

Da keine Verhandlungsrunden notwendig sind, ist die Dauer des eigentlichen Verfahrens relativ kurz. Es kann in **zwei bis drei Monaten** reiner Verfahrensdauer relativ schnell ein Ergebnis gefunden werden.

Fristen:

offenes Verfahren:

- Angebotsfrist mindestens 30 Tage (§ 15 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 VgV)
- Stillhaltefrist mindestens 10 Tage (bei elektronischem Versand) (§ 134 Abs. 2 GWB)

Nicht offenes Verfahren:

- Mindestfrist für die Teilnahmeanträge 30 Tage (§ 16 Abs. 2 VgV).
- Angebotsfrist von mindestens 25 Tagen (§ 16 Abs. 5 i.V.m. Abs. 5 VgV).
- Stillhaltefrist mindestens 10 Tage (bei elektronischem Versand) (§ 134 Abs. 2 GWB)

Ihre Entscheidung zum Verfahren:

Es soll ein Auftrag oberhalb des Schwellenwertes mit folgendem Wettbewerb durchgeführt werden:

Option 1:

ohne Verhandlungsmöglichkeit durch ein **offenes Verfahren** (§ 119 Abs. 3 GWB; § 15 VgV)

Option 2:

ohne Verhandlungsmöglichkeit durch ein **nicht offenes Verfahren** (§ 119 Abs. 4 GWB; § 16 VgV).

Option 3:

mit Verhandlungsmöglichkeit durch ein **Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb** (§ 119 Abs. 5 GWB, § 14 Abs. 3, § 17 VgV).

6. b Verfahrenswahl: Auftrag unterhalb der Schwellenwerte

Die Vergaberechtsreform zum 1. Januar 2026 hat in NRW gravierende Auswirkungen für die Verfahrenswahl. Es gibt keine landesweit einheitlichen Vorgaben (wie etwa früher die „Kommunalen Vergabegrundsätze“) mehr. So gilt insbesondere nicht mehr verbindlich die UVgO, nach der im Regelfall ein Wettbewerb durchgeführt werden musste (§ 8 Abs. 2 UVgO, § 49 Abs. 1 Satz 1 UVgO). Stattdessen können die Kommunen nun das Beschaffungsverfahren mittels einer Vergabesatzung regeln (§ 75a Abs. 2 GO NRW) – und dürfen **unterhalb der Schwellenwerte grundsätzlich frei über die Verfahrenswahl und den Ablauf der Verfahren entscheiden**. Dies hat für die Beschaffungspraxis einen deutlichen Vorteil:

Der Begründungs- und Dokumentationsaufwand ist gering, denn die **Wahl des Verfahrens bedarf keiner Begründung**. Auch braucht – anders als im Oberschwellenbereich – unterhalb der Schwellenwerte nicht zwischen Verfahren mit Verhandlungsmöglichkeit oder solchen ohne Verhandlungsmöglichkeit unterschieden zu werden. Konsequenter formuliert daher auch § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 MS:

„Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden.“

Die Auftraggeber dürfen auch die Fristen flexibel festlegen, § 10 MS:

*„Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. **Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.**“*

Die Nutzung der Verhandlungsmöglichkeit ist bei der Beschaffung von Gemeinschaftsverpflegung ist zu empfehlen.

Trotz der Freiheit bei der Verfahrenswahl gelten aber weiterhin die **allgemeinen Vergabegrundsätze** (§ 75a Abs. 1 GO NRW), d.h.

- **Wirtschaftlichkeit** und **Sparsamkeit** sowie
- **Gleichbehandlung** und
- **Transparenz.**

Als Ausgleich für die neue Freiheit bei der Verfahrenswahl gehört es auch zum Transparenzprinzip, dass den Bietern von Beginn an der **Verfahrensablauf mitgeteilt** wird (§ 5 Abs. 2 Satz 3 MS). Auch ist einem „**Hoflieferantentum**“ und Korruption ist durch einen **Wechsel zwischen den Unternehmen („Rotationsprinzip“)** vorzubeugen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 MS; Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 Satz 2 MS, Seite 6).

In Abhängigkeit von den Wertgrenzen der jeweils anwendbaren kommunalen Vergabesatzung kann sogar ein **Direktauftrag** ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens möglich sein (§ 5 Abs. 1 MS). Allerdings muss zwischen den beauftragten Unternehmen gewechselt werden (Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 a MS, Seite 10 oben).

Wie die vorstehenden Beispiele zeigen, bestehen auch unter den seit dem 1. Januar 2026 geltenden Regelungen für den Unterschwellenbereich speziellere oder höherrangige Verpflichtungen fort. Zu beachten sind insbesondere:

- **Binnenmarktrelevanz.** Binnenmarktrelevanz liegt in der Regel ab einem Auftragswert i.H.v. ca. 10% der EU-Schwellenwerte vor (MITTEILUNG DER KOMMISSION ZU AUSLEGUNGSFRAGEN in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (2006/C 179/02) - „Unterschwellenmitteilung“). Sollen z.B. temperaturentkoppelt Speisen geliefert werden, wird man **ab ca. 25.000 €** (netto) Auftragswert Binnenmarktrelevanz annehmen können. Liegt Binnenmarktrelevanz vor, bedeutet dies, dass mindestens eine **Vorab-Bekanntmachung / Ex-ante-Bekanntmachung der Vergabeabsicht** erfolgen muss (§ 3 Abs. 4 MS). Daher ist bei Binnenmarktrelevanz eben keine „freie Verfahrenswahl“, kein Direktauftrag und auch keine Verhandlungsvergabe in dem Sinne zulässig, dass ohne vorherige Bekanntmachung ein Unternehmen beauftragt wird.
- **Korruptionsbekämpfung.** Bei einem Auftragswert über **500 €** (netto) gilt das Vier-Augen-Prinzip (§ 11 KorruptionsbG).
- **Tariftreue:** Ab einem Auftragswert i.H.v. **25.000 €** (§ 1 Abs. 5 TVgG NRW) sind mit dem Auftragnehmer besondere Vertragsbedingungen zur Sicherung der Tariftreue zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 TVgG NRW).
- **Wettbewerbsregister:** Derzeit besteht die gesetzliche Abfragepflicht im Wettbewerbsregister ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. **30.000 €** netto (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG; § 19 Abs. 3 MiLoG, § 21 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG, § 21 Abs. 4 AEntG, § 98c Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 21 Abs. 4 AEntG). Mit der **Vergaberechtsreform des Bundes**

6. b Verfahrenswahl: Auftrag unterhalb der Schwellenwerte

(Vergabebeschleunigung) wird geplant, die Wertgrenze für die Abfragepflicht aus dem Wettbewerbsregister auf 50.000 € (netto) zu erhöhen.

- **Statistik:** Für alle öffentlichen Aufträge gilt derzeit ab **25.000 €** (netto) eine statistische Meldepflicht (§ 2 Abs. 2 VergStatVO). Mit der geplanten **Vergaberechtsreform des Bundes (Vergabebeschleunigung)** wird geplant, die Wertgrenze für die Geltung der statistischen Meldepflichten auf **50.000 €** (netto) zu erhöhen. Die statistische Meldung muss innerhalb von 60 Tagen erfolgen (§ 1 Abs. 2 VergStatVO).
- **Fördermittel:** Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten **vorrangig die nach den Fördermittelbescheiden jeweils anzuwendenden Vorschriften der Fördermittelgeber** (§ 2 Abs. 5 MS).

Wird ein Vergabeverfahren mit Verhandlungsmöglichkeit gewählt, sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Es darf **über alle Themen verhandelt** werden, also auch über Leistungszuschnitt bzw. Qualität und Preis, soweit Gleichbehandlung und Transparenz bei allen Bietern gewährleistet bleiben.
- Beispiel: Es wurde mit mindestens 15% Bio-Anteil in die Verhandlungen gestartet und als Ergebnis 30% Bio-Anteil ausgehandelt.
- **Wesentliche Wettbewerbs-Parameter** dürfen keinesfalls geändert werden.
- Beispiel: In den Verhandlungen wird der Frischeanteil vollständig gestrichen.
- Es gibt **keine Mindestfristen für die Verhandlungsrunden**.
 - Es sollten jedoch Fristen gesetzt werden, damit die Bieter motiviert sind, bis zu einer definierten Deadline verbesserte Angebote entwickeln können.
 - Daher sollten sich die Fristen in den Verhandlungen an der Parallelregelung in der VgV orientieren und möglichst nicht unter zehn Tagen liegen (§ 17 Abs. 7 VgV).

Nach der Vergaberechtsreform unterhalb der Schwellenwerte ist die praktisch bedeutsamste Anforderung aus der **Binnenmarktrelevanz** abzuleiten. Bei Binnenmarktrelevanz muss mindestens eine **Vorab-Bekanntmachung / Ex-ante-Bekanntmachung der Vergabeabsicht erfolgen** (§ 3 Abs. 4 MS). Daher muss im Unterschwellenbereich danach unterschieden werden, ob der Auftrag binnenmarktrelevant ist – oder nicht.

Das weitere Vorgehen richtet sich nach der Binnenmarktrelevanz des Auftrages. Die Einordnung bestimmt, welche Verfahrensarten zulässig sind und welche Bekanntmachungspflichten gelten. Unabhängig davon sind die allgemeinen Anforderungen zu Korruptionsbekämpfung, Tariftreue, Wettbewerbsregister und statistischer Meldepflicht zu beachten

Ihre Entscheidung – Liegt eine Binnenmarktrelevanz vor?**Option1:**

Nein - Es liegt **keine** Binnenmarktrelevanz vor (z.B. in der Regel bei Auftragswerten unter ca. 25.000 € - netto),

dann gilt:

Liegt keine Binnenmarktrelevanz vor, besteht wirklich **freie Verfahrenswahl** (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 MS). Es ist auch ein **Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens möglich** (§ 5 Abs. 1 MS). Für den Direktauftrag gibt es keine landesweit einheitlich definierten Verfahrensregelungen, daher können die Kommunen und Landkreise die Verfahrensregeln im Rahmen der allgemeinen Vergabegrundsätze und des höherrangigen Rechts selbst ausgestalten. Dabei sind mindestens folgende Anforderungen zu beachten:

- Zu Steigerung der Rechtssicherheit soll **dokumentiert werden, warum der Auftrag nicht als binnenmarktrelevant eingeordnet wird** (Erläuterungen zu § 3 Abs. 3 MS, Seite 8).
- Die **sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung** muss dokumentiert werden. Dies kann grundsätzlich durch eine formlose Abfrage bei mehreren Anbietern, eine Recherche im Internet, oder eine Bezugnahme auf eine zeitnah vorhergehende Auftragsvergabe erfolgen (Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 c MS, Seite 10).
- Zwischen den beauftragten Unternehmen muss gewechselt werden – („**Rotationsprinzip**“ - § 3 Abs. 1 Satz 2 MS).
- Den kontaktierten Unternehmen muss von Beginn an der **Verfahrensablauf mitgeteilt** werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 MS).

Ferner sind die folgenden allgemeinen Anforderungen zu beachten:

- Bei einem Auftragswert von über **500 €** (netto) muss zum Zweck der **Korruptionsbekämpfung** das Vier-Augen-Prinzip beachtet werden (§ 11 KorruptionsbG).
- Ab einem Auftragswert i.H.v. **25.000 €** (§ 1 Abs. 5 TVgG NRW) sind mit dem Auftragnehmer besondere Vertragsbedingungen zur Sicherung der **Tariftreue** zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 TVgG NRW).
- Die gesetzliche Abfragepflicht im **Wettbewerbsregister** besteht ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. **30.000 €** (netto) [nach Vergabereform Bund: **50.000 €** (netto)] (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG; § 19 Abs. 3 MiLoG, § 21 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG, § 21 Abs. 4 AEntG, § 98c Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 21 Abs. 4 AEntG).

Ebenfalls ab einem Auftragswert i.H.v. **25.000 €** (netto) [nach Vergabereform Bund: **50.000 €** (netto)] muss die **statistische Meldepflicht** (§ 2 Abs. 2 VergStatVO) beachtet werden. Dabei muss die statistische Meldung innerhalb von 60 Tagen erfolgen (§ 1 Abs. 2 VergStatVO).

Option 2:

Ja - Binnenmarktrelevanz liegt vor (z.B. es sollen temperaturentkoppelt Speisen geliefert werden bei einem Auftragswert von mehr als ca. 25.000 € – netto),

dann gilt:

Bei Binnenmarktrelevanz muss mindestens eine Vorab-Bekanntmachung / Ex-ante-Bekanntmachung der Vergabeabsicht erfolgen (§ 3 Abs. 4 MS). Für die Ex-Ante-Bekanntmachung gibt es **keine definierten Verfahrensregelungen**. Anforderungen ergeben sich jedoch aus dem Zweck der Binnenmarktrelevanz. Schließlich soll ausländischen Unternehmen der Zugang und die Beteiligung an Vergabeverfahren ermöglicht werden.

Mit Blick auf diesen Zweck lassen sich die folgenden Empfehlungen formulieren:

- Es muss mindestens eine **Vorab-Bekanntmachung / Ex-ante-Bekanntmachung der Vergabeabsicht erfolgen** (§ 3 Abs. 4 MS). Daher muss im Unterschwellenbereich danach unterschieden werden, ob der Auftrag binnenmarktrelevant ist – oder nicht.
- Dazu muss die **öffentliche Auftragsbekanntmachung** mindestens über die Suchfunktion eines überregionalen Portals (z.B. <https://oeffentlichevergabe.de/> oder www.service.bund.de) ermittelbar sein (Erläuterungen zu § 3 Abs. 4 MS, Seite 7). Empfehlenswert kann es sein, das **eForms-Bekanntmachungsformular Nr. 2** (freiwillige ex-ante-Transparenz-Bekanntmachung)] zu nutzen.
- Dabei sollten **Bekanntmachungsfristen** (gemäß § 10 MS festgelegt) **nicht unter 14 Tagen** liegen, damit die Caterer den Wettbewerb zur Kenntnis nehmen und sich beteiligen können.
- Den Bieter muss von Beginn an der **Verfahrensablauf mitgeteilt** werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 MS).

Hinweis zur Wahl der Verfahrensarten:

Bei Unsicherheit über Ablauf und Dokumentation einer Ex-Ante-Bekanntmachung wegen sollten Vergabestelle / Auftraggeber sich an den bekannten und bewährten Verfahrensarten mit **öffentlicher Ausschreibung oder vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb** zu orientieren (zu den Verfahrensarten § 5 Abs. 2 MS; §§ 9 ff. UVgO). Wenn eine öffentliche Ausschreibung erfolgt oder ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, ist damit zugleich auch die wegen Binnenmarktrelevanz notwendige Ex-Ante-Transparenz gewahrt.

Ferner sind die folgenden allgemeinen Anforderungen zu beachten:

- Bereits bei einem Auftragswert von über **500 €** (netto) muss zum Zweck der **Korruptionsbekämpfung** das Vier-Augen-Prinzip beachtet werden (§ 11 KorruptionsbG).
- Ab einem Auftragswert i.H.v. **25.000 €** (§ 1 Abs. 5 TVgG NRW) sind mit dem Auftragnehmer besondere Vertragsbedingungen zur Sicherung der **Tariftreue** zu vereinbaren (§ 2 Abs. 6 TVgG NRW).
- Die gesetzliche Abfragepflicht im **Wettbewerbsregister** besteht ab einem geschätzten Auftragswert i.H.v. **30.000 €** (netto) [nach Vergabereform Bund: **50.000 €** (netto)] (§ 6 Abs. 1 Satz 1 WRegG; § 19 Abs. 3 MiLoG, § 21 Abs. 1 Satz 4 SchwarzArbG, § 21 Abs. 4 AEntG, § 98c Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 21 Abs. 4 AEntG).
- Ebenfalls ab einem Auftragswert i.H.v. **25.000 €** (netto) [nach Vergabereform Bund: **50.000 €** (netto)] muss die **statistische Meldepflicht** (§ 2 Abs. 2 VergStatVO) beachtet werden. Dabei muss die statistische Meldung innerhalb von 60 Tagen erfolgen (§ 1 Abs. 2 VergStatVO).

6. c Verfahrenswahl: Konzession

Die Konzession unterliegt **weniger strengen vergaberechtlichen Bindungen**. So gilt ein deutlich **höherer Schwellenwert** (5.404.000 €) als bei normalen Aufträgen.

Die vergaberechtlichen Grundprinzipien **Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung** müssen in jedem Fall beachtet werden!

Bei einer Konzession kann das Vergabeverfahren **mit Verhandlungsmöglichkeit** gewählt werden – sowohl **oberhalb** als auch **unterhalb** des Schwellenwertes.

Vergabeverfahren mit Verhandlungsmöglichkeit

- Die Formulierung von (strengen) Qualitätsvorgaben ist möglich (§ 15 Abs. 2 KonzVgV), so dass etwaige Unklarheiten ausgeräumt und Verhandlungsspielräume genutzt werden können.
- Es darf über alle Themen verhandelt werden, also auch über Leistungszuschnitt bzw. Qualität und Preis, soweit Gleichbehandlung und Transparenz bei allen Bietern gewährleistet bleiben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KonzVgV).
 - Beispiel: Es wurde mit mindestens 15% Bio-Anteil in die Verhandlungen gestartet und als Ergebnis 30% Bio-Anteil ausgehandelt.
- Keinesfalls dürfen aber wesentliche Wettbewerbs-Parameter geändert werden (§ 12 Abs. 2 Satz 3 KonzVgV).
 - Beispiel: In den Verhandlungen wird der Frischeanteil vollständig gestrichen.

Oberhalb des Schwellenwertes:

- Es gilt die vergleichsweise flexible KonzVgV.
- **Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb** ist die übliche Verfahrensart (§ 12 Abs. 1 KonzVgV).
- Der Begründungs- und Dokumentationsaufwand ist gering, denn die Wahl des Verfahrens bedarf keiner Begründung.
- Es muss mindestens eine öffentliche Bekanntmachung (§ 151 Abs. 1 Satz 1 GWB) auf dem EU-Ausschreibungsportal erfolgen. Dabei ist das eForms-Formular 2 (Wettbewerb)] zu verwenden
- Im Regelfall sind mehrere Verhandlungsrunden notwendig (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KonzVgV).
- **Fristen:**
 - Mindestfrist für die Teilnahmeanträge beträgt 30 Tage (§ 27 Abs. 3 KonzVgV).
 - Angebotsfrist für die Erstangebote beträgt mindestens 17 Tage (§ 27 Abs. 4 KonzVgV).
 - Im Regelfall müssen mehrere Verhandlungsrunden durchgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Satz 1 KonzVgV).
 - Es gibt keine Mindestfristen für die Verhandlungsrunden.
 - Es sollten jedoch Fristen gesetzt werden, damit die Bieter verbesserte Angebote entwickeln können.
 - Daher sollten sich die Fristen in den Verhandlungen an der Parallelregelung in der VgV orientieren und möglichst nicht unter zehn Tagen liegen (§ 17 Abs. 7 VgV).
- **Verfahrensdauer:**
 - Wegen der im Regelfall notwendigen Verhandlungsrunden kann mit einer reinen Verfahrensdauer von **vier bis fünf Monaten** gerechnet werden.
 - Zusätzlich ist die Stillhaltefrist zu berücksichtigen: mindestens 10 Tage bei elektronischem Versand (§ 134 Abs. 2 GWB).

Unterhalb des Schwellenwerts:

- Es gelten keine ausdrücklichen Verfahrensregelungen.
- Es ist zu empfehlen, ein Vergabeverfahren mit Verhandlungsmöglichkeit zu nutzen.
- Die Absicht, eine Konzession zu vergeben, muss öffentlich bekannt gemacht werden.
- Das eForms-Bekanntmachungsformular Nr. 2 (freiwillige ex-ante-Transparenz-Bekanntmachung) kann genutzt werden.
- **Fristen:**
 - Es bestehen keine festen Mindestfristvorgaben, da es keine verbindlichen Verfahrensvorgaben gibt.
 - Jedoch sollten die Fristen so bemessen sein, dass die Caterer den Wettbewerb zur Kenntnis nehmen und sich beteiligen und in der Verhandlungsphase verbesserte Angebote entwickeln können.
 - Bzgl. der Bekanntmachungsfrist sollte man sich an den für das eForms-Bekanntmachungsformular Nr. 2 üblichen 25 - 30 Tagen orientieren.
 - Die Fristen in den Verhandlungen sollten möglichst nicht unter einer Woche liegen.
 - Im Regelfall sind mehrere Verhandlungsrunden durchzuführen. Daher kann mit einer reinen **Verfahrensdauer** von **zwei** bis **vier Monaten** gerechnet werden.

Ihre Entscheidung:

Liegt der geschätzte Auftragswert der Konzession über oder unter dem geltenden EU-Schwellenwert (5.404.000 €)?

Option 1:

Es soll eine Konzession vergeben werden **oberhalb** des Schwellenwertes,

dann gilt:

Oberhalb des Schwellenwertes gilt die vergleichsweise flexible KonzVgV.

Das **Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb** ist die übliche Verfahrensart (§ 12 Abs. 1 KonzVgV).

Option 2:

Es soll eine Konzession vergeben werden **unterhalb** des Schwellenwertes,

dann gilt:

Unterhalb des Schwellenwertes ist die Vergabe von Konzessionen noch flexibler geregelt als mit der KonzVgV oberhalb der Schwellenwerte.

Unterhalb des Schwellenwerts gelten **keine ausdrücklichen Verfahrensregelungen**. Es müssen jedoch die vergaberechtlichen Grundprinzipien **Wettbewerb, Transparenz, Gleichbehandlung** beachtet werden.

Es ist zu empfehlen, ein **Vergabeverfahren mit Verhandlungsmöglichkeit** zu nutzen.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Phasen des Beschaffungsvorhabens.....	4
Abb. 2: Gegenüberstellung von Dienstleistungsauftrag und -konzession	5
Abb. 3: Schätzung des Auftragswertes	17
Abb. 4: Verfahrensart oberhalb des Schwellenwertes	20

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale NRW
Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW
Telefon: +49 211 91380-1714
schulverpflegung@verbraucherzentrale.de
www.kita-schulverpflegung.nrw

Für den Inhalt verantwortlich:

Christin Hornbruch, Leiterin Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW

Redaktion und Text:

Cornelia Espeter, Dipl. Ökotrophologin Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW
Sabine Tholl, Dipl. Ökotrophologin Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW
Prof. Dr. Christopher Zeiss, Rechtswissenschaftler an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen
Dipl.-Verw. (FH) Raimund Thoma, Regierungsrat beim Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen

Gestaltung:

Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW

Bildnachweis:

Titel – VZ NRW

Stand:

2026